

ERLÄUTERUNGEN 275 A

Der Steuerpflichtige muss seiner Steuererklärung diese Aufstellung 275 A ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, beifügen.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

- (1) Besteuerungszeitraum-0 ist der Besteuerungszeitraum, der an das Steuerjahr gebunden ist, auf das sich diese Aufstellung bezieht.
- (2) Der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-0 des vorhergehenden Steuerjahres muss in der Spalte Besteuerungszeitraum-1 stehen, der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-1 des vorhergehenden Steuerjahres muss in der Spalte Besteuerungszeitraum-2 stehen usw. (Verschiebung um einen Besteuerungszeitraum).
- (3) Der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-6 und der vor dem vorhergehenden Besteuerungszeitraum liegenden Besteuerungszeiträume muss weiterhin in derselben Spalte «Besteuerungszeitraum-6 und vorangehende Besteuerungszeiträume» stehen (keine Verschiebung).
- (4) Hier müssen die in der Zeile «Betrag der Entnahme aus der ältesten Liquidationsrücklage (von «Besteuerungszeitraum-6 und vorangehende Besteuerungszeiträume» bis «Besteuerungszeitraum-1»)» bezeichneten Entnahmen aus der Liquidationsrücklage zwecks Zuerkennung oder Ausschüttung von anderen Dividenden als diejenigen, für die Artikel 21 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) gilt, eingetragen werden.
- (5) Hier wird der Betrag eingetragen, der der Liquidationsrücklage zugewiesen wird, die als Grundlage der Erklärung zur Sondersteuer der Steuerjahre 2012 dient (Art. 541 §§ 2/1 bis 5 EStGB 92).

GESETZESTEXTE

Artikel 21 Nr. 11 EStGB 92

Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern umfassen nicht:

(...)

11. in Artikel 209 erwähnte Dividenden in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder in Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder Dividenden ausländischer Herkunft in dem Maße, wie sie infolge vergleichbarer Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden.

Artikel 22 § 1 Absatz 2 EStGB 92

§ 1. Unter Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern versteht man den in gleich welcher Form vereinnahmten oder bezogenen Betrag vor Abzug der Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderer ähnlicher Kosten und erhöht um den Mobiliensteuervorabzug, den fiktiven Mobiliensteuervorabzug und gegebenenfalls die Abgabe für den Wohnsitzstaat.

Dieses Einkommen wird um die diesbezüglichen Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderen ähnlichen Kosten verringert, außer wenn es gemäß Artikel 171 Nr. 2bis, 3 und 3quater bis 3septies getrennt besteuert wird.

Artikel 171 Nr. 3septies EStGB 92

Abweichend von den Artikeln 130 bis 145 und 146 bis 156 sind getrennt steuerpflichtig, außer wenn die so berechnete Steuer, erhöht um die Staatssteuer in Bezug auf die anderen Einkünfte, höher ist als die gemäß den vorerwähnten Artikeln berechnete Steuer in Bezug auf die in den Artikeln 17 § 1 Nr. 1 bis 3 und 90 Absatz 1 Nr. 6 und 9 erwähnten Einkünfte und auf die aufgrund von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1 steuerpflichtigen Mehrwerte auf Wertpapiere und Effekten, erhöht um die Staatssteuer in Bezug auf die Gesamtheit der anderen steuerpflichtigen Einkünfte:

(...)

3septies. zum Steuersatz von 5 oder 20 % (1) Dividenden, die nicht in Artikel 209 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder im Ausland vereinnahmte oder bezogene Dividenden in dem Maße, wie sie infolge vergleichbarer Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden, und je nachdem, ob der Teil dieser Rücklagen, der herabgesetzt wird, unter den in Artikel 184quater Absatz 3 oder Artikel 541 vorgesehenen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren beziehungsweise von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betreffenden Besteuerungszeitraums bewahrt worden ist,

(1) – der Satz von 20 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der frühestens an Steuerjahr 2018 gebunden ist,
– der Satz von 17 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der spätestens an Steuerjahr 2017 gebunden ist.

(...)

Artikel 184quater EStGB 92

Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuchs als kleine Gesellschaften gelten, können eine Liquidationsrücklage bilden.

Diese Liquidationsrücklage wird durch Buchung eines Teils oder der Gesamtheit des buchhalterischen Gewinns nach Steuern auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebildet.

Die Liquidationsrücklage muss auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als Grundlage für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen.

Der Steuerpflichtige muss seiner Einkommenssteuererklärung ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, eine Aufstellung beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird.

Im Fall einer Rücknahme eines Teils der Liquidationsrücklage, wird davon ausgegangen, dass die ältesten Rücklagen als erste zurückgenommen werden.

Artikel 199 EStGB 92

Mit Ausnahme der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 10, 11, 13 und 14 (1) erwähnten Einkünfte und der in Artikel 145³³ § 1 Absatz 1 Nr. 4 b) erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen in Form von Kunstgegenständen werden für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuchs oder aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen steuerfreien Einkünfte und für eine Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen in Betracht kommenden Ausgaben, die in den Gewinnen des Besteuerungszeitraums enthalten sind, von diesen Gewinnen abgezogen.

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 10, 11 und 13 bezeichneten Einkünfte in Bezug auf die vor dem 1.1.2018 gezahlte oder zuerkannte Einkünfte (siehe Artikel 108 Nr. 2 und 116 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017).

Artikel 209 Absatz 2 Nr. 1/1 und 2 EStGB92

(...)

Es wird davon ausgegangen, dass die verteilten Summen nacheinander stammen:

1. zuerst aus dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals,

1./1. dann aus der in Artikel 184quater oder in Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage,

2. dann aus den anderen als unter 1./1. bezeichneten vorherigen Gewinnrücklagen, die der Gesellschaftssteuer schon unterlagen, einschließlich der Mehrwerte, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens verwirklicht oder festgestellt werden,

3. und schließlich aus vorher von der Steuer befreiten Gewinnen.

(...)

Artikel 219quater EStGB 92

Für das Steuerjahr, in dem eine Liquidationsrücklage im Sinne von Artikel 184quater gebildet wird, wird eine getrennte Steuer festgelegt.

Die Grundlage dieser Steuer wird von den in Artikel 184quater Absatz 2 bezeichneten Gewinnen gebildet.

Die getrennte Steuer entspricht 10 % der im vorangehenden Absatz bestimmten Grundlage.

Diese getrennte Steuer ist unabhängig von und kommt gegebenenfalls zu anderen Besteuerungen hinzu, die aufgrund anderer Verfügungen des Gesetzbuches oder gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung besonderer gesetzlicher Verfügungen geschuldet sind.

Artikel 269 § 1 Nr. 8 EStGB 92

§ 1. Der Steuersatz des Mobiliensteuervorabzugs ist festgelegt:

(...)

8. auf 5 oder 20 % (1) für Dividenden, die nicht in Artikel 209 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder für in Belgien vereinnahmte oder bezogene Dividenden ausländischer Herkunft in dem Maße, wie sie infolge vergleichbarer Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden, und je nachdem, ob der Teil dieser Rücklagen, der herabgesetzt wird, unter den in Artikel 184quater Absatz 3 oder Artikel 541 vorgesehenen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren beziehungsweise von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betreffenden Besteuerungszeitraums bewahrt worden ist.

(1) – der Satz von 20 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der frühestens an Steuerjahr 2018 gebunden ist,

– der Satz von 17 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der spätestens an Steuerjahr 2017 gebunden ist.

Artikel 541 EStGB 92

§ 1. Gesellschaften können mit einem Teil oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2013 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2013 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 30. November 2015 eine Sondersteuer von 10 %, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2013 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den unter 4. erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßiger Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2013 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der unter 7. erwähnten Sondererklärung bei.

9. Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2013 gebunden ist, ist entweder am 31. März 2015 hinterlegt worden oder, in Bezug auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuchs erwähnten Gesellschaften, gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuchs von der Generalversammlung gebilligt worden und zusammen mit der Gesellschaftssteuererklärung für das betreffende Steuerjahr eingereicht worden.

§ 2. Gesellschaften können mit einem Teil oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2014 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2014 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 30. November 2016 eine Sondersteuer von 10 %, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2014 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den unter 4. erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßigen Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2014 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der unter 7. erwähnten Sondererklärung bei.

Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2014 gebunden ist, ist entweder am 31. März 2015 oder, in Bezug auf Gesellschaften, für die das Datum des Jahresabschlusses zwischen dem 1. September 2014 und dem 30. Dezember 2014 einschließlich liegt, spätestens sieben Monate nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres hinterlegt worden oder, in Bezug auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gesellschaften, gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuches von der Generalversammlung gebilligt worden und zusammen mit der Gesellschaftssteuererklärung für das betreffende Steuerjahr eingereicht worden.

§ 2/1. Eine Gesellschaft, die ihre Buchhaltung nicht nach Kalenderjahr führt und deren für Steuerjahr 2012 besteuerte Rücklagen aufgrund des Datums der Generalversammlung wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, nicht für die Anwendung von Artikel 537 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Betracht kamen, kann auf einem oder mehreren Passivkonten bis zu einem Teil oder bis zur Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2012 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2012 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 31. März 2018 eine Sondersteuer von 10 %, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2012 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den unter 4. erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßigen Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die unter 2. erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2012 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der unter 7. erwähnten Sondererklärung bei.

9. Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an Steuerjahr 2012 gebunden ist, wurde entweder am 31. März 2013 oder, in Bezug auf Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung zwischen dem 1. September 2012 und dem 30. Dezember 2012 einschließlich abschließen, spätestens sieben Monate nach Abschlussdatum des Geschäftsjahres hinterlegt oder er wurde, was die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches bezeichneten Gesellschaften betrifft, von der Generalversammlung gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuches gebilligt und zusammen mit der Erklärung zur Gesellschaftssteuer für das betreffende Steuerjahr eingereicht.

10. Artikel 537 des Einkommensteuergesetzbuches 537 galt für Steuerjahr 2012 aufgrund des Datums der Generalversammlung, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, nicht für die Gesellschaft.

§ 3. Grundlage für die in § 1 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2013 gebunden ist, der/die in den

Grenzen und unter den Bedingungen aus § 1 auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Grundlage für die in § 2 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2014 gebunden ist, der/die in den Grenzen und unter den Bedingungen aus § 2 auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Grundlage für die in § 2/1 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an Steuerjahr 2012 gebunden ist, der/die in den Grenzen und unter den Bedingungen aus § 2/1 auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Diese Sondersteuern sind unabhängig von und kommen gegebenenfalls zu anderen Steuern hinzu, die aufgrund anderer Verfügungen des vorliegenden Gesetzbuches oder gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung besonderer gesetzlicher Verfügungen geschuldet sind.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten die in § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2 und § 2/1 Nr. 2 erwähnten Sondersteuern im Sinne von Artikel 198 § 1 Nr. 1 nicht als abzugsfähige Kosten.

§ 4. Der König legt Form und Inhalt der in § 1 Nr. 7, § 2 Nr. 7 und § 2/1 Nr. 7 erwähnten Sondererklärung fest.

Die in § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2 und § 2/1 Nr. 2 erwähnten Steuern müssen spätestens am 30. November 2015, am 30. November 2016 und am 31. März 2018 auf das Konto des zuständigen Dienstes der mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung eingezahlt werden.

Der Steuerschuldner muss auf dem Zahlungsformular seine Steueridentifikationsnummer, den Vermerk "Art. 541 EStGB 92" und das Steuerjahr, auf das die Sondersteuer sich bezieht, angeben.

In Anwendung des vorliegenden Artikels gezahlte Sondersteuern stehen dem Staat endgültig zu. Sie werden nicht auf die Gesellschaftssteuer angerechnet. Eventuelle Überschüsse werden nicht erstattet.

§ 5. Die Bestimmungen von Artikel 184quater Absatz 3 bis 5 gelten für Liquidationsrücklagen, die auf Grundlage des vorliegenden Artikels gebildet werden.